

# Ist Ihr Unternehmen bereit für das Sozialschutz-Paket?

– Value people

## WIR SIND IHR PARTNER!

DIE BUNDESREGIERUNG HAT IM ZUGE DER CORONA-KRISE FÜR UNTERNEHMEN EIN **SOZIALSCHUTZ-PAKET** GESCHNÜRT, DAS MÖGLICHE WIRTSCHAFTLICHE FOLGEN ABFEDERN SOLL. HIERZU ZÄHLEN NEBEN DEM **KURZARBEITERGELD (KUG)**, DIE **LOHNFORTZAHLUNG BEI KINDERBETREUUNG** UND DIE **ENTSCHÄDIGUNGEN NACH DEM INFEKTIONSSCHUTZGESETZ (QUARANTÄNEGELD)**.

### KURZARBEITERGELD (KUG)

Treten Lieferengpässe ein, bleiben Aufträge aus, kann nur eingeschränkt oder gar nicht gearbeitet werden? In solchen Fällen kann die betriebsübliche Arbeitszeit verkürzt und Kurzarbeitergeld beantragt werden. Rüsten Sie sich und setzen sich am besten so schnell wie möglich mit dem Thema auseinander und bereiten Sie schon jetzt den Bezug von Kurzarbeitergeld vor, um bei Bedarf kurzfristig handeln zu können.

**UM AUF DAS FORTSCHREITEN DES CORONAVIRUS ZU REAGIEREN, HAT DER BUNDESTAG AM 25. MÄRZ IM EILVERFAHREN DAS SOZIALSCHUTZ-PAKET BESCHLOSSEN. DAS GESETZGEBUNGS-VERFAHREN SOLL BIS ZUM 29. MÄRZ ABGESCHLOSSEN SEIN. DIE ABBILDUNG IM SAP-SYSTEM ÜBERNEHMEN WIR FÜR SIE. WIR SIND BEREIT UND PASSEN IHR SAP HCM ENTSPRECHEND AN.**

### UNSER ANGEBOT

Einmalkosten (Analyse und Konzeption)	2.500 €
zzgl. Beratung nach Aufwand	4 – 10 Tage
optional Individuelle Mitarbeitervereinbarung per Formular-APP	
optional Meldeformular KuG Zeiten Mitarbeiter per APP oder manuell	

### UNSERE LEISTUNG

- ✓ Projektmanagement
- ✓ Checkliste und Implementierungsguide
- SAP Einführung Abrechnung**
- ✓ Lohnartenlösung oder Abbildung über Vertretungen oder KuG-Arbeitszeitpläne
- ✓ Lohnartensteuerung für Entgelte
- ✓ Berücksichtigung Abwesenheiten
- ✓ Ermittlung variabler Bezüge
- ✓ Ermittlung AG Zuschüsse
- ✓ Meldeverfahren mit BfA
- ✓ Reportlösung für erstattbare SV-AG Aufwendungen
- ✓ Erweiterung der Schnittstellen zur Finanzbuchhaltung

### RAHMENBEDINGUNGEN

- Ansprechpartner beim Kunden
- Durchführung Remote

### QUELLEN

Merkblatt der Arbeitsagentur zum Thema Kurzarbeitergeld [25.03.2020]  
[https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld\\_ba015385.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf)  
 Pressemitteilung des deutschen Bundestag [25.03.2020]  
<https://www.bundestag.de/presse/hib/687536-687536>

## LOHNFORTZAHLUNG BEI KINDERBETREUUNG

Wer wegen Schul- oder Kitaschließung die eigenen Kinder betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, soll gegen übermäßige Einkommenseinbußen abgesichert werden. Dafür wird das Infektionsschutzgesetz angepasst. Eltern erhalten demnach eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro). Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch vor. Die Entschädigung wird für bis zu sechs Wochen gewährt. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende des Jahres. Voraussetzung dafür ist,

- dass die erwerbstätigen Eltern Kinder unter 12 Jahren zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann,
- dass Gleitzeit- beziehungsweise Überstundenguthaben sowie Urlaub ausgeschöpft sind.

## QUARANTÄNEGELD

Die Behörden ordnen aufgrund eines Corona Verdachts die häusliche Quarantäne für einen Mitarbeiter an. Dies kann der Fall bei direkt Betroffenen oder auch bei Mitarbeitern, die Kontakt zu einem Patienten der Kategorie 1 hatten, sein. Der Mitarbeiter erhält Leistungen analog der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Der Arbeitgeber kann auf Basis des Infektionsschutzgesetz-IfSG(§56) sogenannte Lohnersatzleistungen beantragen.

Ist ein Mitarbeiter an einem Virus erkrankt und verhängt die Gesundheitsbehörde deswegen ein Tätigkeitsverbot/ Quarantäne, erhält der Betroffene eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Diese entspricht der Höhe und Dauer der Zahlung der normalen gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und ist – zunächst – vom Arbeitgeber zu zahlen. Diese Entschädigung bekommt der Arbeitgeber aber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet (§ 56 Abs. 5 IfSG).

Haben Sie **weitere Fragen** oder haben wir Ihr **Interesse geweckt**?

Nutzen Sie die Chance des Kurzarbeitergeldes, um finanzielle Verluste abzufedern und bereiten Sie sich zeitnah vor. Ihr persönlicher Ansprechpartner, Arnold Altmann, steht Ihnen für alle Fragen und Herausforderungen zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

### UNSER ANGEBOT

Beratungspaket

2 – 6 Tage

In Zusammenhang mit KUG-Einführung

### UNSERE LEISTUNG

- ✓ Checkliste und Implementierungsguide zur effektiven Einführung  
**SAP Einführung Abrechnung**
- ✓ Unbezahlte Abwesenheit für Betreuungstage mit
- ✓ Lohnartengenerierung
- ✓ Lohnartensteuerung für Entgelte
- ✓ Ermittlung variabler Bezüge
- ✓ Ermittlung Entschädigung unter Anlehnung an KuG-Verfahren (Sollentgelt / Istentgelt)
- ✓ Ggf. Ermittlung AG Zuschüsse
- ✓ Reportlösung für Meldeverfahren Erstattung
- ✓ Erweiterung der Schnittstellen zur Finanzbuchhaltung

### UNSER ANGEBOT

Beratungspaket

3 – 10 Tage

In Zusammenhang mit KUG-Einführung

### UNSERE LEISTUNG

- ✓ Neue Abwesenheit „Freistellung gem. IfSG“
- ✓ Fiktivabrechnung für anteiliges Bruttoentgelt und anteilige AG Kosten (für Auswertungen, Buchhaltung)
- ✓ Einrichten Bescheinigung für Erstattung AG-Aufwendungen bei Gesundheitsamt (Fiktivabrechnung)

### IHR ANSPRECHPARTNER

Arnold Altmann

☎ +49 (0) 341 - 989833-94

☎ +49 (0) 151 - 14820565

✉ [arnold.altmann@zalaris.com](mailto:arnold.altmann@zalaris.com)

🌐 [zalaris.de](http://zalaris.de)